

Thomas Röckemann MdL



Landtag NRW | Thomas Röckemann | Postfach 10 11 43 | 40002 Düsseldorf

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
in NRW

Thomas Röckemann
Mitglied im Landtag
Nordrhein Westfalen

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

☎ 01575-116 29 16

📠 0211 - 884 31 36

www.roeckemann.info
roeckemann@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 18.09.2020

MNS / Maskenzwang in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiter,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in aller Kürze möchten ich Ihnen als rechtspolitischen Sprecher der AfD Landtagsfraktion NRW eine kurze Übersicht über den aktuellen Stand (16.09.2020) des Infektionsschutzes an Schulen vermitteln.

Vorab: Es darf keinerlei Zwang auf Schüler ausgeübt werden sog. MNS-Masken zu tragen, wenn eine der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen vorliegt. Auch sind Essen und Trinken auf dem Schulgelände in den Pausen gestattet.

Rechtsgrundlage für die derzeit geltenden Maßnahmen ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – Corona-BetrVO).

Diese CoronaBetrVO stellt ausdrücklich in § 1 Absatz 1 klar, dass die schulische und außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen nur nach dieser Verordnung möglich ist; eine darüber hinausgehende Nutzung der Schulgebäude ist unzulässig.

Schulische Nutzungen regelt der Absatz 2. So gelten insbesondere alle Tätigkeiten, die mit dem Unterricht vergleichbaren Schulveranstaltungen darstellen als schulische Nutzung. Ebenfalls die Betreuung der Schüler und solche Tätigkeiten, die mit der Schulmitwirkung in Verbindung stehen. Ferner noch Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung sowie der Einstellung von Lehr und Betreuungspersonen stehen sowie Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs, also Sekretariat, Instandhaltung und Gebäudereinigungen.

Grundsätzlich sind nach § 1 Absatz 3 alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung im Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Ausnahmen existieren jedoch für Schüler, während sie sich im Unterrichtsräum auf ihren Sitzplätzen befinden. Ebenfalls besteht keine Maskenpflicht in Pausenzeiten bei der Aufnahme von Speisen und Getränken; hierzu soll ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten werden, wenn die Schüler sich nicht auf ihren Sitzplätzen befinden. Die Lehrkräfte, die Betreuungskräfte und sonstiges Personal müssen ebenfalls keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird. Bei Konferenzen, Besprechungen und auf Sitzplätzen im Lehrerzimmer kann auf den Mindestabstand verzichtet werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 der Coronaschutzverordnung durch feste Sitzplätze und einen Sitzplan sichergestellt ist.

Für die Sitzplätze in den Schulmensen gilt ebenfalls eine Befreiung von der Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung, jedoch ist § 14 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung zu beachten, sodass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern, auch in Warteschlangen zu gewährleistet sind.

Eine weitere Ausnahme existiert für Schüler, die an Angeboten der Ganztagsbetreuung teilnehmen. Dies gilt innerhalb der Betreuungsräume und in definierten Bereichen des Außengeländes, wenn die Betreuung in festen Betreuungsgruppen erfolgt und eine gemeinsame Nutzung der jeweiligen Bereiche durch Mitglieder mehrerer Betreuungsgruppen ohne das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgeschlossen wird.

Für die Mitglieder der Schulmitwirkungsgruppen besteht eine Ausnahme, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird. Auf den Mindestabstand kann verzichtet werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 der Coronaschutzverordnung durch feste Sitzplätze und einen Sitzplan sichergestellt ist. Ebenfalls kann die Schulleitung aus medizinischen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreien.

Die CoronaBetrVO beabsichtigt ferner die Einhaltung und Dokumentation einer festen Sitzordnung für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen, mit

Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten.
Über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung.

Wir hoffen, Ihnen mit der Handreichung gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Röckemann', with a stylized flourish at the end.

Thomas Röckemann,
Mitglied des Landtags NRW